

1. Allgemeines

Die Veranstaltung trägt den Namen:

Vertrieb im Zentrum

Der Veranstalter ist:

IsaDo GmbH

3701 Oberthorn, Oberthorn 33

Tel. +43 (0) 720 516 600

UID: ATU75960701

www.vertriebimzentrum.at

Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit dem Messezentrum Salzburg GmbH. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB) und liegen jeder Anmeldung und deren Annahme (Buchungsbestätigung) zugrunde. Genehmigungen im Rahmen dieser Aussteller-Teilnahmebedingungen werden vom Veranstalter oder einem von ihm beauftragten Dritten grundsätzlich schriftlich erteilt, mündliche Absprachen sind nicht verbindlich.

2. Veranstaltungsort

Messezentrum Salzburg, Am Messezentrum 1, 5020 Salzburg (Hinweis: Die AGB's des Veranstaltungsortes können jederzeit unter <https://www.messezentrum-salzburg.at/de/agbs/> eingesehen werden)

3. Zulassung

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Nach Eingang des unterschriebenen Angebots per Brief oder E-Mail für eine Standfläche (Anmeldung) erhält der Aussteller eine Auftragsbestätigung per E-Mail (Annahme). Damit kommt der Vertrag über die Vermietung einer Standfläche zustande. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

4. Zahlungsbedingungen / Kündigung

4.1. Der gesamte Rechnungsbetrag, sofern nicht anders schriftlich vereinbart mit Rechnungserhalt fällig. Der Aussteller gerät mit der Zahlung des Rechnungsbetrages in Verzug, wenn die Rechnungsbeträge nicht binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sind. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 4,0% über dem laufenden Basiszinssatz verrechnet. Voraussetzung für den Standaufbau ist der Zahlungseingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Veranstalters.

4.2. Gerät der Aussteller mit der Zahlung einer Rechnung

länger als zwei Wochen in Verzug, so kann der Veranstalter den Vertrag nach freiem Ermessen aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder dem Aussteller abweichend von der ursprünglichen Standposition eine andere, dem Aussteller zumutbare Lage des Standes zuweisen. Der Veranstalter ist zusätzlich berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn der Aussteller mit dem Standaufbau in Verzug gerät und hierdurch die berechtigten Interessen des Veranstalters und/oder anderer Aussteller wesentlich beeinträchtigt werden.

4.3. Der Aussteller hat das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung, die spätestens vier Monate vor Messebeginn beim Veranstalter eingegangen sein muss, zurückzutreten. In diesem Fall hat der Veranstalter einen Anspruch in Höhe von 40 % des vereinbarten Mietpreises als pauschale Stornogebühr, es sei denn, dass der Aussteller einen geringeren Schaden des Veranstalters nachweist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten. Später als vier Monate vor Messebeginn ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller nicht möglich, es sei denn, dass der Aussteller kraft Gesetzes zum Rücktritt berechtigt ist. Sollte eine Weitervermietung der Standfläche nicht erfolgen, werden dem Aussteller zusätzliche Nebenkosten verrechnet. Dem Veranstalter steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird.

5. Mehrere Mieter / Überlassung der Standfläche an Dritte / Untervermietung

Der Aussteller kann eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Standfläche an Dritte nur mit Zustimmung des Veranstalters vornehmen. Für Firmen, die nicht in der Ausstellerliste angeführt sind, darf auf dem Stand nur mit Zustimmung geworben werden. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers, Weitergabe der Standfläche an Dritte oder die Bewerbung eines nicht in der Ausstellerliste angeführten Unternehmens, berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

6. Änderungen / Höhere Gewalt

Wird die Durchführung der Messe aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt, behördliche Anordnungen etc.) zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Messe alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (zeitliche Abkürzung der Messe, Verlegung oder Verkleinerung

der Standflächen, etc.) Zu einer Mietminderung wegen derartiger Änderungen und Maßnahmen ist der Aussteller nur berechtigt, wenn ihn die Änderungen und Maßnahmen so schwerwiegend treffen, dass sein Interesse an der Messteilnahme aus objektiver Sicht eines Dritten gänzlich wegfällt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Durchführung der Messe aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen gänzlich unmöglich werden sollte.

Kann die Messe aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, etc.) nicht durchgeführt werden, wird der Veranstalter die Aussteller umgehend informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt vom Veranstalter im Auftrag des Ausstellers erbrachte Dienstleistungen sind vom Aussteller zu vergüten, wenn und soweit er die Dienstleistungen trotz des Ausfalles der Messe nutzen kann.

Muss der Veranstalter aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen eine begonnene Messe (Beginn ist mit Standaufbau) absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete.

7. Standzuteilung / Informationen für Messebauer

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter kann die Standeinteilung und Standzuteilung aus technischen oder organisatorischen Gründen, mit Information an die Aussteller, verändern.

8. Gestaltung und Ausstattung der Stände / Genehmigung des Standbauers

8.1. Gestaltung und Aufbau der einzelnen Stände haben so zu erfolgen, dass kein anderer Aussteller durch Werbeflächen, Schauobjekte, Standabaumaterialien o.ä. in der Darstellung seines Messeauftritts behindert wird.

8.2. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und den gesetzlichen Auflagen und Anforderungen der Brandschutzvorschriften, den Technischen Richtlinien und Verfahrensanweisungen des technischen Überwachungsvereins (TÜV), den entsprechenden ÖNORMEN und ISO-Bestimmungen sowie allen sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen genügen; dies gilt für den gesamten Stand sowie die einzelnen Standteile (bspw. Treppen) und alle Exponate.

8.3. Alle Stände über 3 m Bauhöhe, Stände, die Sprinkler und Abhängungen erfordern oder besondere Exponate (z. B. Autos) zeigen, werden als genehmigungspflichtige „Sonderbauten“ eingestuft. Der Antrag für Sonderbauten ist bis

zwei Monate vorher an den Veranstalter zu senden. Zusätzliche Nachweise (z.B. Statik, Lastenplan) können vom Veranstalter jederzeit eingefordert werden.

8.4. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung des Veranstalters nicht innerhalb von 12 Stunden Folge geleistet, kann der Veranstalter die notwendige Änderung oder die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller den vollen Mietpreis zu entrichten und die entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

9. Standaufbau / Entladezeiten / Aufbauzeiten

9.1. Der Aussteller ist vor der Planung seines Standes verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standfläche (Säulen, Brandschutzeinrichtungen, etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Termine für den Standaufbau und für die Entladung sind rechtzeitig vom Messebauer des Veranstalters bzw. beim Veranstalter abzufragen.

9.2. Jeder Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das Messebaumaterial so um den eigenen Stand platziert wird, dass Gänge und Wege an den Standgrenzen frei begehbar und für Stapler frei befahrbar sind. Eine Lagerung des Messebaumaterials auf fremden Standflächen ist verboten. Der Veranstalter behält sich vor, derart gelagerte Materialien auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Beim Aufbau anfallende Abfälle und Verpackungsmaterialien müssen vom Aussteller fachgerecht entsorgt werden. Zurückgelassene Abfälle sowie Verpackungsmaterialien werden auf Kosten des Ausstellers entsorgt. In einem solchen Fall wird eine Müllpauschale von 100,00 € zzgl. USt. fällig. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

10. Standabbau

10.1. Der Beginn des allgemeinen Abbaus wird rechtzeitig vom Veranstalter bekannt gegeben. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe (17.00 Uhr) ganz oder teilweise geräumt werden. Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

10.2. Zurückgelassene Abfälle sowie Verpackungsmaterialien werden auf Kosten des Ausstellers entsorgt. In einem solchen Fall wird eine Müllpauschale von 100,00 € zzgl. USt. fällig. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

11. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgebiet für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeiten der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

12. Catering / Ausschank

12.1. Der gewerbliche Ausschank und Verkauf von Speisen durch den Aussteller sind generell verboten.

12.2. Bei Verkostungen jeglicher Getränke darf ausschließlich das Zubehör (Gläser, Karaffen, etc.) des offiziellen Cateringpartners Chef Partie verwendet werden.

13. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Veranstaltungsortlichkeit und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss ein halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Der Aussteller ist verpflichtet nach Ende der Veranstaltung seine Standkoje / seinen Standbereich gereinigt an den Veranstalter zu übergeben. Nicht erfolgte Reinigung und Müllentsorgung wird bei Missachtung kostenpflichtig durch den Veranstalter durchgeführt (siehe 10.2.).

14. Bewachung

Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung übernimmt der Veranstalter die Bewachung der Veranstaltungsortlichkeit. Eine zusätzliche Haftung des Veranstalters für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellergut oder eine Aufhebung von Haftungsausschlüssen wird hierdurch nicht bewirkt. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten eines Bewachungsdienstes bedienen.

15. Werbemaßnahmen des Ausstellers

15.1. Jeder Aussteller ist verpflichtet, alle Werbemaßnahmen auf seinem Stand, die zu Geräusch-Beeinträchtigungen wie bspw. durch den Einsatz von Ton-Verstärkeranlagen, Geruchsbeeinträchtigungen oder zu visuellen Beeinträchtigungen der Nachbaraussteller führen können, spätestens einen Monat vor Messebeginn dem Veranstalter bekannt zu machen und von diesem genehmigen zu lassen. Eine Genehmigung der Werbemaßnahmen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und kann mit Auflagen erteilt werden. Alle Werbemaßnahmen außerhalb des Messestandes (insbesondere Verteilaktionen von Druckschriften, Broschüren, Werbegeschenken etc.)

sind eine Sonderwerbeform und können beim Veranstalter separat beantragt werden.

15.2. Folgende Werbemaßnahmen sind nicht zulässig: Das Abspielen von Musik sowie musikalische Darbietungen jeglicher Art während der Messezeiten.

15.3. Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht genehmigten sowie unzulässigen Werbemaßnahmen zu unterbinden, Abmahnungen zu erteilen und evtl. Schadensersatz geltend zu machen.

16. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Wahrung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

17. AKM-Genehmigung

Bei Musikwiedergabe an Stand ist die Genehmigung der AKM-Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger einzuholen (Baumannstr. 10, 1080 Wien, direktion@akm.at)

18. Rauchverbot

Während der gesamten Veranstaltung besteht in allen Messehallen und Gängen absolutes Rauchverbot. Einzelne Rauchzonen sind ausgewiesen.

19. Fotografieren / Filmaufnahmen / Tonaufnahmen

19.1. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Tonaufnahmen vom Ausstellungsgebiet, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen ohne Vergütung oder Entschädigung zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die unmittelbar von der Presse (u.a. Fernsehen, Radio, Print und Online) mit Zustimmung des Veranstalters vorgenommen werden.

19.2. Filmaufnahmen vom Aussteller oder vom Aussteller beauftragten Personen müssen beim Veranstalter genehmigt werden. Fotografien müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden. Für Kameras und sonstiges Equipment, das am Messestand oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten angebracht wird, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

20. Haftungsausschluss und Ausstellerversicherung

20.1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und beträgt höchstens die drei-

fache Standmiete je Schadensfall. Im Übrigen ist die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

20.2. Der Aussteller/Mitaussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.

20.3. Der Aussteller ist verpflichtet, an evtl. ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen, falls Bedenken gegen deren Sicherheit bestehen.

20.4. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

21. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Veranstaltungstag. Diese Verjährungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters beruhen.

22. Datenschutz

22.1. Personenbezogene Daten werden vom Veranstalter und gegebenenfalls von dessen Netzwerk-, Kooperations- und Medienpartnern unter Beachtung der Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des Datenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

22.2. Zum Zwecke der schnellen bilateralen Kommunikation unter den jeweiligen Ausstellern und einer reibungslosen Messeorganisation mit den Netzwerkpartnern des Veranstalters behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht vor, die ihm seitens der Aussteller mitgeteilten Kontaktadressen (bspw. für die Einholung einer „nachbarschaftlichen Einverständniserklärung“ beim Ausstellungsnachbarn) an andere Aussteller und die Netzwerkpartner des Veranstalters weiterzureichen. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden.

22.3. Der Aussteller erklärt mit Übersendung des unterfertigten Angebots sein Einverständnis zur Nutzung seiner E-Mail-Adresse, um eine reibungslose Messeorganisation zu gewährleisten.

22.4. Es gelten die Datenschutz- und Nutzungsbestimmungen der IsaDo GmbH, abrufbar unter: <https://vertriebimzentrum.at/datenschutzerklaerung/>

23. Salvatorische Klausel

Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.

24. Schlussbestimmungen

24.1. Wir weisen darauf hin, dass neben diesen Bedingungen auch die Richtlinien der Messezentrum Salzburg GmbH gültig sind.

Diese Bedingungen können unter: <https://www.messezentrum-salzburg.at/de/agbs/> eingesehen werden und werden mit Unterzeichnung der Anmeldung ebenfalls Vertragsbestandteil.

24.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist der Sitz des Veranstalters (IsaDo GmbH). Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Für dieses Vertragsverhältnis gilt das Recht der Republik Österreich.

Stand: September 2025